# Allgemeine Geschäftsbedingungen PRÜFREX Innovative Power Products GmbH Prüfrex engineering e motion gmbh & co. kg

## § 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.
- II. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vertragsverhältnisse der Firma Prüfrex Innovative Power Products GmbH und der Firma Prüfrex engineering e motion gmbh & co. kg, nachfolgend "Prüfrex" genannt und sind Bestandteil der mit dem Geschäftspartner nachfolgend "Kunden" bestehenden Vertragsverhältnissen.
- III. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch Prüfrex vorliegt.
- Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 2 Angebote und Angebotsunterlagen

- Angebote die gegenüber Prüfrex abgegeben werden, können innerhalb von 10 Tagen durch schriftliche Bestätigung angenommen werden.
- II. Prüfrex verpflichtet sich ebenfalls für 10 Tage ab Zugang beim Kunden an abgegebenen Angeboten festzuhalten. Soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist seine Annahme erklärt, wirkt eine spätere Erklärung als neues Angebot gegenüber Prüfrex.
- III. Lehnt der Kunde ein Angebot ab oder nimmt er das Angebot nicht rechtzeitig an, hat er alle übermittelten Unterlagen (technische Entwürfe, Skizzen, Muster, etc.) auf eigene Kosten an Prüfrex zurückzusenden.
- IV. Prüfrex behält an allen im Zusammenhang mit dem Auftrag dem Kunden überlassenen Unterlagen (z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc.) sein Eigentumsund Urheberrechte vor. Die überlassenen Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Prüfrex erteilen dazu dem Kunden die vorherige schriftliche Zustimmung (weitere Regelungen § 9 Geheimhaltung).

## § 3 Preise und Zahlungen

- Alle Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und zuzüglich der aktuell geltenden Mehrwertsteuer.
- II. Die Bezahlung hat in Euro (€) zu erfolgen. Eine Bezahlung mit Wechsel bzw. fremden Währungen kann nur nach schriftlicher Einwilligung durch Prüfrex erfolgen.
- III. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen einer Veränderung der preisbildenden Kalkulationsfaktoren (wie beispielsweise Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen) die 2 Monate oder später nach Vertragsabschluss aber vor Auslieferung erfolgen, vorbehalten.
  - Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Netto-Kaufpreises, so erhält der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- IV. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ausschließlich auf das in der Rechnung mitgeteilte Konto von Prüfrex zu überweisen. Ein Abzug von Skonto ist nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- Reparaturrücksendungen und Kleinsendungen im Inland werden grundsätzlich per Nachnahme abgefertigt.
- VI. Ein Recht zur Aufrechnung hat der AN nur, wenn seine Gegenansprüche von Prüfrex unbestritten oder anerkannt sind oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden.
- VII. Die Übertragung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis ist für den Kunden ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

## § 4 Lieferung, Lieferfrist und Lieferort

- I. Die Art der Lieferung erfolgt nach Wahl von Prüfrex.
- II. Wird die Ware an den Kunden versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks / Lagers von Prüfrex auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Der Gefahrübergang gilt auch, wenn der Transport mit eigenen Beförderungsmitteln von Prüfrex erfolgt.

- III. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung der Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder kommt der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, geht die Gefahr der zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung bereits zum Zeitpunkt der Verzögerung auf den Kunden über.
- IV. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Prüfrex setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- V. Die vorbehaltslose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch den Kunden stellt einen Verzicht auf die dem Kunden wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung gegebenenfalls zustehenden Ansprüche dar.
- VI. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich in angemessenen Umfang beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von Prüfrex liegen. Ein solches Hindernis kann beispielsweise in der Betriebsstillegung eines Lieferanten, unverschuldete eigene Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung von Materialien oder der Nichteinhaltung zugesagter Lieferfristen oder Qualität von Vorlieferanten liegen. Dies gilt auch für Umstände, die bei Unterlieferern oder Transportunternehmen der Vorlieferanten von Prüfrex eintreten
- VII. Sollten unvorhergesehene Hindernisse w\u00e4hrend eines bereits vorhandenen Lieferverzuges eintreten, haftet Pr\u00fcfrex nicht mehr f\u00fcr den weiteren Verzug.
- VIII. Verzögert sich die Lieferung auf Grund eines unvorhergesehenen Hindernisses um mehr als 4 Wochen, ist Prüfrex berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall werden alle bereits erbrachten Leistungen des Kunden umfänglich zurückerstattet.
- IX. Prüfrex kann jederzeit Teillieferung vornehmen. Dies gilt nicht, wenn die Teillieferung bei verständiger Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Kunden unzumutbar erscheint. Teillieferungen sind in möglichst gleichen Zeiträumen und Mengen so vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Lieferung innerhalb der Lieferfristen möglich ist. Erfolgt trotz einer entsprechenden Verpflichtung keine rechtzeitig Abrufung oder Spezifizierung der Produktlieferung durch den Kunden, kann Prüfrex nach erfolgloser angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
- X. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Prüfrex berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass für den nicht erfüllten Teil Ansprüche geltend gemacht werden können.

#### § 5 Fachliche Abnahme und Dokumentation

- Soweit die Ware nach besonderen Bestimmungen zu überprüfen ist, hat diese Überprüfung im Werk von Prüfrex – vor Lieferung – zu erfolgen. Der Kunde hat die notwendigen Kosten einer solchen Abnahme selbst zu tragen.
- Die Vornahme der Überprüfung ist vom Kunden schriftlich zu dokumentieren, gegenzuzeichnen. Prüfrex erhält eine Kopie dieser Dokumentation.

## § 6 Gewährleistungsrechte

- Sofern eine Beauftragung von DIN-genormten Waren erfolgt, richtet sich die Beschaffenheit nach den einschlägigen DIN-Normen. Für Beanstandungen gelten die einschlägigen DIN-Toleranzen.
- Je nach Art der zu liefernden Fabrikate sind Abweichungen in Bezug auf die Stückzahl bis zu 10 % gestattet.
- III. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser zuvor seinen gem. § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- IV. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von Prüfrex gelieferten Ware beim Kunden. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht, soweit dem Kunden eine weitergehende Garantie oder eine erweiterte Verjährungsfrist schriftlich zugesichert wurde.
- V. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird Prüfrex die Ware, vorbehaltlich fristgerechter M\u00e4ngelr\u00fcgen ach eigener Wahl nachbessern oder eine Ersatzware liefern. Es ist Pr\u00fcfrex Gelegenheit zur Nacherf\u00fcllung innerhalb angemessener Frist zu geben. R\u00fckgriffs Anspr\u00fcche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschr\u00e4nkung unber\u00fchrt.
- VI. Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, ist sie unmöglich oder durch Prüfrex endgültig verweigert worden, nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt oder dem Kunden nicht zumutbar, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Ein etwaiger weiterer Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.
- VII. Im Falle der Nacherfüllung ist Prüfrex verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als der ursprünglichen

Empfangsstation verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- VIII Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen bei
  - nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit;
  - h)
  - nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit; natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem c) Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bearbeitung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt oder zugesichert sind;
  - vom Kunden oder Dritten vorgenommenen Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen.
- Kann der Kunde von Prüfrex im Wege des Rückgriffs nach den gesetzlichen Vorschriften des § 478 Abs. 2 BGB Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, ist Prüfrex nur zum Ersatz der Selbstkosten, nicht aber zur Zahlung von etwaigen Margen oder sonstigen Aufschlägen verpflichtet.
- Der Kunde verpflichtet sich im Falle der Weiterveräußerung der von Prüfrex Χ. gelieferten Ware die Rechte seines Käufers nicht über die gesetzlichen Mindestrechte hinaus - insbesondere durch Garantien - zu erweitern. Hat der Kunde seinem Käufer über die gesetzlichen Rechte hinaus Rechte eingeräumt, so kann er diese im Falle des Rückgriffs nicht zum Nachteil von Prüfrex geltend
- Ist der Kunde der Letztunternehmer in der Lieferkette und hat er die Lieferware unmittelbar an einen Verbraucher weiterveräußert, hat er die Mängelrüge des Verbrauchers unverzüglich an Prüfrex weiterzuleiten.

## § 7 Haftung und Schadensersatz

- Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Prüfrex oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Prüfrex beruhen, gilt die uneingeschränkte Haftung.
- Der Umfang der Haftung im Falle eines Lieferverzuges durch Prüfrex ist für den П. Fall der leichten und mittleren Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 30% des vertragstypischen bzw. vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- Ш Weitergehende als die in hier genannten Gewährleistung- und Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Mangelfolgeschäden, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden wegen Ansprüche Dritter oder sonstiger Folgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Garantie oder in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.
- Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für Pflichtverletzungen, die durch gesetzliche Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen von Prüfrex erfolgen.
- VI. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 8 Verletzung von Schutzrechten und Patenten

- Soweit eine Produktfertigung nach den Vorgaben des Kunden erfolgt, steht dieser dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Vorgaben keine Patente und Rechte
- Ш Sollte Prüfrex während der Vertragsanbahnung oder nach Vertragsschluss erfahren, dass eine solche Verletzung in Aussicht steht, kann Prüfrex vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall werden alle bereits erbrachten Leistungen des Kunden zurückerstattet. Im Gegenzug erhält Prüfrex alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Aufwendungen vom Kunden ersetzt. Soweit es sich um gleichartige Leistungen handelt, hat Prüfrex ein Recht zur Aufrechnung.
- Wird Prüfrex von Dritten wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, Prüfrex auf III. erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- IV. Die Freistellung von Prüfrex bezieht sich auf alle Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

Prüfrex behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch für alle zur Verfügung gestellten Mustern, Modellen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die im Rahmen des Auftrages von Prüfrex erstellt werden.

- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Prüfrex zur Rückforderung der Ware nach Fristsetzung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- III. Verarbeitung oder Umbildung durch den Kunden werden für Prüfrex vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von Prüfrex mit anderen, Prüfrex nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Prüfrex das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der eigenen Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
  - Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, vereinbaren die Parteien, dass der Kunde Prüfrex anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Prüfrex verwahrt.
- Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, alle übergebenen Produkte und Waren pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, führt der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig aus.
- Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, ist Prüfrex unverzüglich durch den Kunden schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage oder verpflichtet ist, Prüfrex die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Schaden gegenüber Prüfrex.
- Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen VI. Geschäftsverkehr berechtigt.
  - Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an Prüfrex in Höhe des vereinbarten Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) des Produktes ab.
  - Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Prüfrex, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.
  - Prüfrex sichert zu, die Forderung nicht selbst einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In einem solchen Fall, hat der Kunde auf Anfrage die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner gegenüber Prüfrex bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- VII Prüfrex verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen aus der jeweiligen Lieferungen, Bestellungen und Ersatzforderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

## § 10 Geheimhaltung

- Der Kunde verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie Dritten, die nicht ausdrücklich von Prüfrex bevollmächtigt wurden, weder weiterzuleiten noch auf sonstige Weise zugänglich zu machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen, dies sind mindestens diejenigen Vorkehrungen, mit denen der Kunde besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.
- Vertrauliche Informationen sind alle technischen, wirtschaftlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), die sich auf Prüfrex oder auf ein mit Prüfrex verbundenen Unternehmen (iSd § 15 AktG) beziehen und die dem Kunden, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt von Prüfrex oder von einem mit Prüfrex verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen der Parteien und/oder deren Anbahnung zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.
- III. Ob und auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind, ist unerheblich, insbesondere sind auch mündlich übermittelte Informationen
- Der Kunde wird alle Personen, die zum Erhalt der vertraulichen Informationen IV. berechtigt sind, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle diese Personen diese Bestimmungen einhalten.
- Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich für die Zwecke der Geschäftsverbindung und / oder deren Anbahnung mit Prüfrex verwenden. Insbesondere wird der Kunde die vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen Vorteil gegenüber Prüfrex, einem mit Prüfrex verbunden Unternehmen oder einem Dritten zu verschaffen.
- Der Kunde wird alle Verkörperungen von vertraulichen Informationen, überlassene Muster, Aufzeichnungen, Berechnungen, Zeichnungen, Schablonen, Abbildungen, und ähnliche Gegenstände oder Unterlagen, einschließlich sämtlicher Kopien, die davon gefertigt wurden, am Ende der Geschäftsverbindung unverzüglich und unaufgefordert an Prüfrex zurückgeben und alle gespeicherten Daten vollständig löschen oder vernichten.

- VII. Der Kunde ist bereits vor dem Ende der Geschäftsverbindung zur sofortigen Rückgabe, Löschung oder Vernichtung verpflichtet, sobald ein entsprechendes Verlangen seitens Prüfrex gestellt wird oder wenn über das Vermögen des Kunden das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird.
- VIII. Auf schriftliches Verlangen von Prüfrex hat der Kunde die Löschung oder Vernichtung von einem unabhängigen Dritten bestätigen zu lassen.
- IX. Die Verpflichtung zur Rückgabe, Löschung oder Vernichtung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherheitskopien des elektronischen Datenverkehrs, soweit die Aufbewahrung der vertraulichen Informationen gesetzlich vorgeschrieben ist.

Vertrauliche Informationen, die nicht zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, unterliegen jedoch einer unbefristeten Geheimhaltungsverpflichtung nach Maßgabe dieser Geheimhaltungsbestimmungen.

- X. Der Kunde wird Prüfrex unverzüglich schriftlich informieren, wenn dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung weitergegeben wurden.
- Der Kunde wird nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von Prüfrex mit seiner Geschäftsverbindung werben.
- XII. Diese Geheimhaltungsveroflichtung gilt nicht, wenn
  - a) Prüfrex für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Kunden erteilt hat;
  - b) der Kunde, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater die Informationen bereits vor dem Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte rechtmäßig in den Besitz dieser Information gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Geheimhaltungsverpflichtung verstößt;
  - die Informationen seitens des Kunden unabhängig von den durch Prüfrex mitgeteilten Informationen erarbeitet wurden:
  - d) die Informationen zum Zeitpunkt der Übermittlung durch Prüfrex bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung öffentlich bekannt werden;
  - der Kunde die Entgegennahme der vertraulichen Informationen vor deren Überlassung zurückgewiesen hat und Prüfrex dem Kunden die vertraulichen Informationen dennoch überlassen hat;
  - f) der Kunde zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder auf Grund einer gesetzlichen Regelung verpflichtet ist, wobei der Kunde alle angemessenen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken. Hält sich der Kunde derart für verpflichtet, wird er Prüfrex, soweit rechtlich

Halt sich der Kunde derärt für verpflichtet, wird er Prüffex, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Veröffentlichung schriftlich informieren, damit Prüffex die Offenlegung gegebenenfalls durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In der Benachrichtigung wird der Kunde Prüffex in geeigneter Form, z.B. durch Vorlage eines schriftlichen Gutachtens eines Rechtsberaters, mitteilen, welche vertraulichen Informationen und auf welcher Rechtsgrundlage diese offengelegt werden müssen. Der Kunde wird nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, der auch tatsächlich offengelegt werden muss.

- g) Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände trägt der Kunde.
- XIII. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Kunde, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 10.000,00, bei mehreren Zuwiderhandlungen höchstens jedoch insgesamt € 100.000,00, es sei denn, der Kunde hat den Verstoß nicht zu vertreten.

Die konkrete Höhe der Vertragsstrafe, ist von Prüfrex nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen.

Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche durch Prüfrex - insbesondere auf Schadenersatz - wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen, jedoch wird die Vertragsstrafe auf den Schadenersatz angerechnet.

- XIV. Neben der Geltendmachung einer Vertragsstrafe kann Prüfrex vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall werden alle bereits erbrachten Leistungen des Kunden zurückerstattet. Im Gegenzug erhält Prüfrex alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Aufwendungen vom Kunden ersetzt. Soweit es sich um gleichartige Leistungen handelt, hat Prüfrex ein Recht zur Aufrechnung.
- XV. Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt für die gesamte Zeit der Geschäftsverbindung und / oder Anbahnung der Geschäftsverbindung sowie 5 Jahre über die Beendigung der Geschäftsverbindung der Parteien und / oder das Scheitern der Anbahnung der Geschäftsverbindung hinaus.

# § 11 Compliance

Der Kunde ist verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei Prüfrex beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann.

Bei einem Verstoß hiergegen ist Prüfrex berechtigt, sämtliche zwischen den Parteien bestehende Verträge fristlos außerordentlich zu kündigen ohne dass der Kunde deswegen Ansprüche - gleich welchen Rechtsgrunds - geltend machen kann. In einem solchen Fall werden alle bereits erbrachten Leistungen des Kunden zurückerstattet. Im Gegenzug erhält Prüfrex alle bis zu diesem Zeitpunkt

erbrachten Aufwendungen vom Kunden ersetzt. Soweit es sich um gleichartige Leistungen handelt, hat Prüfrex ein Recht zur Aufrechnung.

#### § 12 Export- / Ausfuhrkontroll-Bestimmungen

 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Export von gelieferten Produkten, die dem Außenwirtschaftsgesetz oder den US-Exportgesetzen (Embargobestimmungen) unterliegen, nur mit Zustimmung der jeweiligen Behörden mödlich ist.

Der Kunde ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen alleine verantwortlich.

Der Kunde hat insbesondere auf eigene Kosten die erforderlichen Genehmigungen zu besorgen und trägt das Risiko für den Fall, dass diese nicht erteilt werden.

II. Der Kunde übernimmt insoweit auch die Haftung dafür, dass die gelieferten Produkte mit den gesetzlichen Bestimmungen des Ziellandes nicht im Einklang stehen.

Erfolgen Lieferungen nach von dem Kunden beigestellten Zeichnungen, Modellen, Mustern oder ähnlichem oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden, so hat der Kunde sicherzustellen und dafür einzustehen, dass Rechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung von solchen Schutzrechten, hat der Kunde Prüfrex von sämtlichen Ansprüchen freizustellen und Ersatz für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden einschließlich entstehender Prozesskosten zu leisten, es sei denn dass Prüfrex bei Auslieferung der Produkte hinsichtlich der Verletzung von Drittrechten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

III. Eine Verletzung von Schutzrechten des Kunden durch Benutzung einer Zeichnung oder sonstigen Angaben und / oder durch Ausführung für andere Zwecke als im Interesse des Kunden kann Prüfrex nur dann entgegenhalten werden, wenn der Kunde bei der Überlassung der Zeichnungen oder der sonstigen Angaben auf das Bestehen der Schutzrechte unter näherer Bezeichnung schriftlich hingewiesen hat.

#### § 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Für alle Streitigkeiten aus dem Geschäftsverhältnis vereinbaren die Parteien, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, den Gerichtsstand Fürth / Bavern.
- Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- III. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

# § 14 Vertragssprache

- I. Die Vertragssprache ist deutsch.
- Alle Erklärungen und Vereinbarungen der Vertragsparteien haben in deutscher Sprache zu erfolgen.
- III. Prüfrex übernimmt keine Haftung für Missverständnisse oder Unstimmigkeiten, die ihren Ursprung darin haben, dass die nicht in deutscher Sprache abgegebenen Bestellungen und /oder Hinweise des Kunden falsch verstanden werden, es sei denn, der Kunde kann Prüfrex Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen.
- IV. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anderen Version als deutsch von Prüfrex zur Verfügung gestellt werden, geht die deutsche Version im Falle eines Widerspruchs oder sonstiger Abweichungen sowie bei Streit über die Auslegung vor.

## § 15 Schriftform und Salvatorische Klausel

- Abreden oder Änderungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Schriftform selbst.
- II. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Bis zur Vereinbarung einer solchen Regelung gilt die Gesetzeslage.

PRÜFREX Innovative Power Products GmbH Prüfrex engineering e motion gmbh & co. kg Egersdorfer Str. 36, Postfach 20, 90556 Cadolzburg Tel. 09103/7953-0. Telefax 09103/795355



Stand: 04/2024